

Radwegbenutzung (Teil 2)

Dieser Artikel gibt – wie Teil 1 im VERKEHRSDIENST 8/17 – einen Überblick über die Fahrzeuge, die der Radwegbenutzungspflicht unterliegen oder erlaubtermaßen Radwege benutzen dürfen. Hier hat es aktuell im Zuge der 1. ÄndVO-StVO eine Ausweitung auf E-Bikes gegeben. Die Regelung wird einer genaueren Betrachtung zugeführt. Außerdem erlaubt der Artikel einen Blick auf die Fahrzeugarten, die gemeinhin Radwege benutzen, obwohl ihnen dies bei genauerer Betrachtung untersagt ist. *Von Bernd Huppertz*



Hoverboards sind zulassungs-, fahrerlaubnis-, steuer- und versicherungspflichtige mehrspurige Kraftfahrzeuge

© Iana Kolesnikova/stock.adobe.com

Kleinkrafträder

Dabei handelt es sich um zwei- oder dreirädrige Kfz mit einer bbH ≤ 45 km/h und einem

Hubraum ≤ 50 ccm im Falle von Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung ≤ 4 kW im Falle von Elektromotoren.⁵³ Als Kfz ist ihnen eine Radwegbenutzung untersagt.

Mofa und geschwindigkeitsreduzierte Kleinkrafträder

Mofa sind FmH mit einer bbH ≤ 25 km/h (vgl. § 4 I FeV) mit nationaler Typgenehmigung. Daneben gibt es die geschwindigkeitsreduzierten Kleinkrafträder im Sinne der Richtlinie ex-2002/24/EG und der VO (EU) 168/2013 der Fahrzeugklasse L1e-B (vgl. § 4 I Nr. 1b FeV). Als Kfz⁵⁴ ist ihnen eine Radwegbenutzung untersagt.

Die Regeln über die Radwegbenutzung gelten aber für Mofas, die durch Treten bewegt werden. Bei ausgeschaltetem Motor müssen also die ausgeschilderten Radwege benutzt werden.⁵⁵ Die wegen praktischer Bedeutungslosigkeit erfolgte Streichung des § 2 Abs. 4 Satz 5 StVO a.F. dürfte daran nichts geändert haben.⁵⁶

Werden Mofas innerhalb geschlossener Ortschaften mit Motorkraft gefahren, darf der Radweg nur benutzt werden, wenn er durch Zusatzzeichen (ZZ) 1022-11 für Mofa freigegeben ist. Daraus ergibt sich aber keine Radwegbenutzungspflicht.⁵⁷

Außerhalb geschlossener Ortschaften darf man gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 StVO mit Mofas Radwege benutzen, soweit dies nicht durch ZZ 1012-33 („keine Mofas“) ausdrücklich untersagt ist.

Leichtmofa

Das Leichtmofa fällt unter die Begriffsdefinition des Mofa (§ 1 Leichtmofa-AusnahmeVO).⁵⁸ Dabei handelt es sich um Kfz⁵⁹, die einerseits die Merkmale eines Fahrrades, andererseits diejenigen eines Mofas (= einspurig, einsitzig) tragen.⁶⁰ In der amtlichen Begründung zur Leichtmofa-Ausnahmeverordnung wird darauf hingewiesen, dass es sich um motorisierte Zweiräder handelt.⁶¹ Deshalb sind stets die für Mofas geltenden Vorschriften einzuhalten.

eScooter

Hierbei handelt es sich um kleine Sitz-Roller, die über einen Gasgriff am Lenker bedient werden. Sie verfügen über eine bbH ≤ 20 km/h bezie-

ungsweise 25 km/h. Es handelt sich um zulassungsfreie, aber betriebserlaubnis- und versicherungspflichtige Kfz – geschwindigkeitsreduzierte Kleinkrafträder (Mofa oder Leichtmofa).

Kickboards

Bei diesen Elektrorollern handelt es sich um Kfz, auf denen man steht und – anstatt mit einem Bein anzuschubsen – den Griff am Lenker bedient und dadurch rein elektrisch fährt. Sie verfügen über eine bbH ≤ 20 km/h bzw. 25 km/h. Es handelt sich um zulassungsfreie, aber betriebserlaubnis- und versicherungspflichtige geschwindigkeitsreduzierte Kleinkrafträder (Leichtmofa oder Mofa). Das Fehlen eines Sitzes hindert diese Einstufung nicht, da weder die VO (EU) 168/2013 noch die 3. Führerscheinrichtlinie oder § 2 Nr. 22 FZV beziehungsweise §§ 4 Abs. 1 Nr. 1b, 6 I FeV einen Sitz als konstitutives Merkmal fordern. Liegt die bbH noch höher (zum Beispiel bei manchen GoPeds*), handelt es sich um ein Kleinkraftrad. Als solches ist ihnen eine Radwegbenutzung untersagt.

Minibikes/Pocketbikes⁶²

Dabei handelt es sich um nicht zulassungsfähige Kleinstmotorräder mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm, aber kleinen Abmessungen. Teilweise liegt die bbH auch deutlich über 45 km/h. Als zweirädrige Kleinkrafträder oder Leichtkrafträder ist eine Radwegbenutzung untersagt.

Elektronische Mobilitätshilfen

Wer elektronische Mobilitätshilfen (Segway®) im Verkehr führt, unterliegt nach § 7 MobHV⁶³ den Vorschriften der StVO. Dabei dürfen innerhalb geschlossener Ortschaften (Absatz 2) und außerhalb geschlossener Ortschaften (Absatz 3) nur Schutzstreifen, Radfahrstreifen, Radwegfurten und Radwege befahren werden. Hier besteht also eine Radwegbenutzungspflicht. Nur wenn solche nicht vorhanden sind, darf grundsätzlich auf Fahrbahnen gefahren werden. Durch die MobHV werden jedoch nur bestimmte Fahr-

zeuge mit elektronischem Antrieb mit einer bbH ≤ 20 km/h und weiteren Merkmalen erfasst. So wurde die Begrenzung auf eine Breite von 0,7 m vorgenommen, damit der Fahrer sich selbst und andere Verkehrsteilnehmer bei Überholvorgängen nicht gefährdet. Mobilitätshilfen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, etwa weil sie breiter sind oder auch schneller als 20 km/h fahren können, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der MobHV. Sie dürfen im öffentlichen Straßenverkehr nicht bewegt werden. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden können jedoch Ausnahmen erlassen.⁶⁴

Beim Segway® SE-3 Patroller handelt es sich um ein dreirädriges Elektrofahrzeug mit einer bbH von 24 km/h bei einer Fahrzeugbreite von 81 cm. Dieses Kfz ist aufgrund seiner technischen Daten als dreirädriges Kleinkraftfahrzeug einzustufen. Eine Radwegbenutzung scheidet daher aus.

Hoverboard

Hoverboards sind selbstbalancierende zweirädrige E-Boards ohne Lenkstange. Elektromotoren von zumeist 350 Watt bringen das Fahrzeug auf eine Geschwindigkeit von bis zu 15 (bisweilen 20) km/h. Gelenkt wird durch Gewichtsverlagerung.

Internationalrechtlich werden sie als selbstbalancierende Fahrzeuge definiert [VO (EU) 168/2013], dort aber durch Artikel 2 Abs. 2 lit. h) von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen. Deshalb ist der nationale Gesetzgeber nicht gehindert, nationale Regelungen zum Betrieb dieser Fahrzeuge zu treffen.⁶⁵ Der Bundesrat forderte in diesem Zusammenhang die Bundesregierung auf, schnellstmöglich die verhaltens- und zulassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von selbstbalancierenden Fahrzeugen und Fahrzeugen mit Elektroantrieb, die nicht mindestens einen Sitzplatz haben, im öffentlichen Verkehr zu regeln.⁶⁶

Hoverboards sind aufgrund ihrer Motorisierung keine besonderen Fortbewegungsmittel im Sinne

des § 24 Abs. 1 StVO beziehungsweise § 16 Abs. 2 StVZO, sondern Kfz. Hoverboards können dabei weder den Kleinkraftfahrzeugen noch den Kraftfahrzeugen zugeordnet werden. Es handelt sich nämlich um mehrspurige Kfz, da bei ihnen an mindestens einer Achse zwei Räder laufen. Dagegen sind Fahrräder und Kraftfahrzeuge einspurige Fahrzeuge.⁶⁷ Dem Hoverboard fehlt es auch an den in der MobHV aufgeführten Freistellungsmerkmalen [keine Haltestange (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 MobHV)]. Es handelt sich vielmehr um zulassungs-, fahrerlaubnis-, steuer- und versicherungspflichtige mehrspurige Kfz.⁶⁸ Aufgrund ihrer Eigenschaft als Kfz verbietet sich eine Radwegbenutzung.⁶⁹

Kinderfahrräder und Roller

Dagegen sind Kinderfahrräder und Roller⁷⁰ (auch: Kickboards⁷¹) keine Fahrzeuge und damit auch keine Fahrräder im Sinne der StVO [§ 24 Abs. 1 StVO (gleichlautend § 16 Abs. 2 StVZO)].⁷² Solche Fortbewegungsmittel unterliegen damit auch nicht den Vorschriften der StVO.⁷³ „Kinderfahrräder“ sind solche, die üblicherweise zum spielerischen Umherfahren im Vorschulalter verwendet werden.⁷⁴

Einräder

Einräder sind ebenfalls keine Fahrräder, sondern Sportgeräte.⁷⁵

Inline-Skates

Inline-Skates und sonstige Rollschuhe sind keine Fahrzeuge im Sinne der StVO (§ 24 Abs. 1 StVO).⁷⁶ Sie werden den Sportgeräten zugeschlagen. Sie unterliegen den Regelungen über den Fußgängerverkehr.⁷⁷ Damit einher geht ein Benutzungsverbot von Radwegen. Sport und Spiel sind gemäß § 31 Abs. 1 StVO auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen nicht erlaubt. Durch das ZZ 1020-13 „Inline-Skaten frei“ wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren auf diesen Verkehrsflächen zugelassen (§ 31 Abs. 2 StVO). Die Anordnung des Zusatzzeichens kommt vor allem an Aufkommensschwerpunkten des Inline-Skatens/Rollschuhfahrens in Betracht.⁷⁸

Skateboards

Skateboards (Rollbretter) sind ebenfalls keine Fahrzeuge im Sinne der StVO, sondern ähnliche, nicht motorisierte Fortbewegungsmittel (§ 24 Abs. 1 StVO).⁷⁹ Etwas anderes ergibt sich bei motorbetriebenen Skateboards. Diese sind als Kfz einzustufen.⁸⁰ Am Heck des Rollbrettes ist über den Rädern ein kleiner Motor mit einem Hubraum von 21,2 ccm angebracht. Die Motorleistung von 1,1 kW bringt das Skateboard auf Geschwindigkeiten von 10 km/h bis zu 32 km/h. Mittels kabelloser Funkfernbedienung wird beschleunigt und gebremst. Alternativ bremst der Skater sein Board durch Ausschalten des Motors in Verbindung mit einem Fußstopp oder durch Abspringen. Die Lenkung erfolgt über Gewichtsverlagerung.

Gleiches gilt für Longboards mit einem 1,4 PS starken 33 ccm Benzinmotor und einer bbH \leq 40 km/h.⁸¹ Die Tatsache, dass die Kfz zwei Achsen haben, spielt bei der Zuordnung zur Klasse AM keine Rolle, da der Abstand der jeweiligen Räder weniger als 46 cm beträgt und somit als Doppelrad (= 1 Rad) zählt.⁸²

Rollstühle und motorisierte Krankenfahrstühle

Nicht motorisierte Schiebe- und Greifreifenrollstühle sind nach § 24 Abs. 1 StVO besondere Fortbewegungsmittel und unterfallen den Vorschriften für den Fußgängerverkehr.

Motorisierte Krankenfahrstühle sind nach übereinstimmender Definition des Zulassungs-⁸³ und Fahrerlaubnisrechts⁸⁴ einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kfz⁸⁵ mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien, jedoch ohne Fahrer, einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bbH \leq 15 km/h, einer Breite über alles von maximal 110 cm.

Diese und auch andere motorisierte Krankenfahrstühle mit anderer Fahrzeugbreite oder hö-

herer bbH müssen die Fahrbahn benutzen. Nach § 24 Abs. 2 StVO darf mit motorisierten Krankenfahrstühlen jedoch dort, wo Fußgängerverkehr zulässig ist, mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Umgekehrt folgt daraus ein Radwegbenutzungsverbot.

Fazit

Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht danach nur, wenn dies durch VZ 237, 240 oder 241 angeordnet ist.

Dann gilt sie auf allen Radverkehrsanlagen, also auf Radwegen ebenso wie auf Radfahrstreifen und den besonderen Radverkehrsführungen etwa durch Auffangradwege, Radverkehrsfurten und Radaufstellstreifen.

Die Benutzungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auf alle Arten von Fahrrädern einschließlich Pedelec. Die Radwegbenutzungspflicht gilt daher grundsätzlich auch für drei- oder mehrrädriige, auch mehrspurige Fahrräder wie zum Beispiel für Lastenfahrräder, Fahrradtaxi, das Bierbike und das Conference Bike sowie für Fahrräder mit Anhängern.

Elektronische Mobilitätshilfen unterliegen nach der MobHV ebenfalls der Radwegbenutzungspflicht.



Der Autor: Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz ist seit 2008 hauptamtlicher Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Köln, wo er Verkehrsrecht unterrichtet, und Autor zahlreicher Publikationen zum Straßenverkehrsrecht. Zuvor war er beim Polizeipräsidium Köln im Verkehrsdezernat tätig.

-
53. Artikel 1 II lit. a) der Richtlinie 2002/24/EG (gleichlautend Art. 4 der 3. Führerscheinrichtlinie und § 2 Nr. 11 FZV und § 6 I FeV)
 54. OLG Frankfurt NJW 1976, 1161; BGH NZV 1993, 443; OLG Düsseldorf VRS 92, 266; VM 1975, 20; OLG Zweibrücken VRS 71, 229; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker, a.a.O. (Fn. 16), Rn. 8 zu § 1 StVG
 55. Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker, a.a.O. (Fn. 16), Rn. 60 zu § 2 StVO
 56. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 67 zu § 2 StVO
 57. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 67 zu § 2 StVO; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker, a.a.O. (Fn. 16), Rn. 60 zu § 2 StVO
 58. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 6 zu § 4 FeV
 59. Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker, a.a.O. (Fn. 18), Rn. 8 zu § 1 StVG
 60. Amtl. Begr. zur LeichtmofaAusnVO (VkB1. 1987, 231)
 61. Burmann/Heß/Jahnke/Janker, a.a.O. (Fn. 16), Rn. 8 zu § 1 StVG; LG Oldenburg DAR 1990, 72
 62. Huppertz PVT 2005, 159
 63. Mobilitätshilfenverordnung vom 16.7.2009 (BGBl. I, 2097)
 64. Scheidler DAR 2009, 536
 65. Huppertz NZV 2016, 513
 66. BR-Drucks. 332/2016 (Beschluss) vom 23.9.2016, S. 3
 67. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 1 zu § 15 StVO; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker, a.a.O. (Fn. 16), Rn. 3 zu § 15 StVO
 68. AG Düsseldorf, Urteil vom 17.11.2016, Az.: 412 Cs 206/16 n.v.; Huppertz NZV 2016, 513; Heßling VD 2016, 188
 69. Huppertz NZV 2006, 513 (516)
 70. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 7 zu § 24 StVO; OLG Oldenburg NZV 1996, 464
 71. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 7 zu § 24 StVO
 72. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 66, 67 zu § 2 StVO
 73. VwV I Rn. 1 zu § 24 I StVO
 74. VwV III Rn. 3 zu § 24 I StVO; OLG Karlsruhe NZV 1991, 355
 75. Kettler, a.a.O. (Fn. 25), S. 86
 76. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 8 zu § 24 StVO
 77. BGH, Urteil vom 19.3.2002 Rn. 15, NZV 2002, 225; Kettler, a.a.O. (Fn. 25), S. 85 („Die verkehrsrechtliche Einordnung von Inline-Skates ist unklar“)
 78. VwV I zu § 31 II StVO
 79. Kettler, a.a.O. (Fn. 25), S. 86
 80. Grams NZV 1994, 172
 81. Quelle: www.motoboard.com (Stand: 12.12.2016)
 82. Artikel 2 Nr. 8 der Rili 2002/24/EG vom 18.03.2002 (ABl. EG Nr. L 124/1)
 83. § 2 Nr. 13 FZV
 84. § 4 I Nr. 2 FeV
 85. BayObLG DAR 2000, 532